

In UNGARN erging eine Regierungsverordnung Nr. 4194/1949 vom 5. August 1949 über die Bildung eines staatlichen Lohnamtes.

DOKUMENT 74
(UNGARN)

Kapitel I: Staatliches Lohnamt.

1) Um die gesunde Entwicklung der führenden Grundsätze der Lohnpolitik zu sichern und deren Verwaltung zu zentralisieren, ist entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen ein Staatliches Lohnamt zu errichten.

.....

6) Das Staatliche Lohnamt hat die folgenden Rechte und Pflichten:

- a) Die führenden Grundsätze der Lohnpolitik zu entwickeln.
- b) Die grundlegenden Kollektivverträge und die Kollektivverträge für einzelne Industriezweige zu bestätigen und deren Geltungsbericht auf andere Bezirke oder andere Industrien auszudehnen.
- c) Die Löhne und andere Arbeitsbedingungen für Arbeiter zu bestimmen, deren Arbeitsvertrag keinen Kollektivvertrag unterliegt oder die nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind, (z.B. selbständige Arbeiter oder Gelegenheitsarbeiter) und die für derartige Beschäftigungen oder Arbeiten geschlossenen Verträge zu bestätigen.
- d) Allgemeine Anweisungen über Löhne und Gehälter von Beamten der öffentlichen Verwaltung einschliesslich Eisenbahn und Post aufzustellen.
- e) Anweisungen über Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen, die unmittelbar den Lohn betreffen, soweit dies für die Festsetzung der Löhne erforderlich ist, aufzustellen und dem Wirtschaftsrat zu unterbreiten.
- f) Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern die leitenden Grundsätze für das Leistungslohnsystem festzulegen.

Quelle: „Magyar Közlöny“ Ungarisches Gesetzblatt vom 7. August 1949 Nr. 164, Seite 1285.

Darüber hinaus wurde die entscheidende Rolle des Staates bei der Lohnfestsetzung auch noch im ungarischen Arbeitsgesetz von 1951 verankert.

DOKUMENT 75
(UNGARN)

Lohnfestsetzungen

Artikel 64:

- (1) Der Ministerrat setzt die Lohnsätze (Lohnskala) durch Verordnung fest.
- (2) Die Lohnsätze sind in Bargeld festzusetzen.
- (3) Der Ministerrat kann für besondere Industrien die teilweise Zahlung des Lohnes in Form von Naturalien vorschreiben.

Quelle: „Magyar Közlöny“ Ungarisches Gesetzblatt N. 1718 vom 31. Januar 1951, Seite 55.

Ebenso werden in der SOWJETZONE DEUTSCHLANDS die Löhne und Gehälter durch Regierungsverordnung geregelt. Zum Beispiel für Arbeiter und Angestellte durch die Verordnung vom